jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1951/4/18 2Ob257/51, 3Ob738/53, 8Ob342/66, 5Ob527/83 (5Ob528/83)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1951

Norm

JN §104 C

Rechtssatz

Eine Gerichtsstandsauschließungsvereinbarung ist zulässig, kann jedoch ebenso wie eine positive Gerichtsstandsvereinbarung nur durch Urkunden nachgewiesen werden (abgesehen vom Fall eines gerichtlichen Geständnisses). Es genügt daher nicht, wenn die Vereinbarung lediglich in den im Geschäftslokal angeschlagenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des einen Vertragspartners vorgesehen war, welche von der anderen Partei nicht unterfertigt wurden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 257/51
  Entscheidungstext OGH 18.04.1951 2 Ob 257/51
  Veröff: SZ 24/106
- 3 Ob 738/53
  Entscheidungstext OGH 02.12.1953 3 Ob 738/53
  nur: Eine Gerichtsstandsausschließungsvereinbarung ist zulässig, kann jedoch ebenso wie eine positive Gerichtsstandsvereinbarung nur durch Urkunden nachgewiesen werden. (T1)
- 8 Ob 342/66
  Entscheidungstext OGH 06.12.1966 8 Ob 342/66
  Veröff: EvBl 1967/242 S 302 = JBl 1967,382
- 5 Ob 527/83
  Entscheidungstext OGH 22.02.1983 5 Ob 527/83
  nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0046933

Dokumentnummer

JJR_19510418_OGH0002_0020OB00257_5100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at